

Start Gebäude-typ Gebäude-daten Anlagen-technik Energie bedarf Ergebnis (U-Werte) Druck Hilfe

Auswahl des Gebäudetyps, der Ihrem Gebäude am ähnlichsten sieht:

Gebäudegruppe: Doppelhaushälfte
 Gebäudefläche A_{G} : 100 - 200 m²
 Beheizte Wohnfläche: 114 - 187 m²
 Bruttovolumen: 420 - 500 m³
 Fensterfläche A_{F} bei 10% Fensterflächenanteil: 21 - 20 m²
 Fensterfläche A_{F} bei 20% Fensterflächenanteil: 32 - 40 m²

Eigenes Gebäude mit AVV und Wohnfläche:

Gebäudekompaktheit (AVV-Verhältnis): 0,57 - 0,66 m²/m³
 0,65 m²/m³ ✓

Beheizte Wohnfläche: 114,00 - 187,00 m²
 126 m² ✓

Angabe des Fensterflächenanteils: 15% - 25%
 Der Fensterflächenanteil beträgt weniger als 15% ✓
 Der Fensterflächenanteil liegt zwischen 15% und 20% ✓
 Der Fensterflächenanteil liegt zwischen 20% und 25% ✓
 Der Fensterflächenanteil liegt über 25% ✓

Zurück Weiter

Ausgewählter Gebäudetyp: Doppelhaushälfte
 Ausgewählte Anlage: Anlage 2: Brennwertkessel mit Solar WW

Mit EnEV easy, können online eine Vielzahl neuer Wohngebäude sowohl hinsichtlich der Einhaltung der EnEV 2009) als auch des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes 2008 (EEWärmeG) schnell und einfach sichergestellt werden, ohne dass es umfangreicher Berechnungen bedarf.

In wenigen Schritten werden nach Auswahl des Gebäudetyps und der gewünschten Heizanlagentechnik direkt die erforderlichen Mindest-U-Werte der jeweiligen Außenbauteile angezeigt. Zusätzlich werden verschiedene Konstruktionen zur Auswahl angeboten, mit denen die erforderlichen Mindest-U-Werte für die jeweiligen Bauteile eingehalten werden können. Indem man verschiedene Möglichkeiten „durchspielt“, erfährt man zudem die Wechselwirkung zwischen den unterschiedlich effizienten Heizungsanlagen und dem sich daraus ergebenden baulichen Wärmeschutz.

Die Benutzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich.

Quelle: www.eneeasy.info

Die Papiere, bitte!

Dokumentationspflicht verschärft

Neben der amtlichen Registrierung wird auch die Dokumentationspflicht verschärft. Energieausweis und Kenndaten werden künftig wie ein „Fahrzeugschein“ als mitzuführendes Dokument eng an das Gebäude geknüpft, um Käufer, Mieter und Interessenten besser zu informieren.

Nach der neuen EnEV ist ein Energieausweis oder eine Kopie spätestens bei der Besichtigung vorzulegen. (Bisher: „[...]“ zugänglich zu machen, spätestens unverzüglich, wenn der potenzielle Käufer dies verlangt. [...]) Ebenfalls neu: Einem potenziellen Käufer oder Mieter ist der Energieausweis oder eine Kopie nach Abschluss des Kauf- bzw. Mietvertrags auszuhändigen.

Die Angabe einer Energieeffizienzklasse in Immobilienanzeigen bei Verkauf oder Vermietung wird verpflichtend. Unterschieden werden die Effizienzklassen A+ bis H (vgl. Bandtacho auf dem Formblatt, Seite 3). Für Wohngebäude, für die ein Energieausweis nach bisherigem Recht vorliegt, entfällt die Pflicht zur Angabe der Effizienzkategorie in Anzeigen. Erweitert wird nicht nur die Dokumentation und Kontrolle sondern auch der Katalog der Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dieser Katalog ist von 13 auf 21 ordnungswidrige Handlungen angewachsen. Zu den ordnungswidrigen Handlungen zählen bspw.:

- ▶ falsches oder unvollständiges Ausfüllen des Energieausweises (Daten, Pflichtangaben, Registrierungsnummer, Datum, ...),
- ▶ keine Übergabe eines Energieausweises nach Neubau eines Gebäudes oder nach Abschluss des Miet-/Kaufvertrags eines bestehenden Gebäudes/einer Wohnung,
- ▶ kein Vorlegen eines Energieausweises bei Immobilienbesichtigung zwecks Neuvermietung oder Verkauf,
- ▶ nicht ausgeführte Dämmung der obersten Geschossdecke,
- ▶ der Verstoß gegen den Betrieb alter Heizkessel,
- ▶ fehlende Dämmung von Heizungs- und Warmwasserleitungen und Armaturen,
- ▶ das unberechtigte Ausstellen des Energieausweises.

Berechnungsverfahren

Für Neubauten mit normalen Innentemperaturen (> 19 °C) ist die Einhaltung der in Anhang 1 Tabelle 1 der EnEV genannten Höchstwerte

des Jahres-Primärenergiebedarfs wie auch des spezifischen Transmissionswärmeverlustes nachzuweisen.

Für Änderungen im Bestand (Altbauten) sind – je nach Umfang der Maßnahmen – entweder die geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten (Bauteilverfahren) oder die Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs des ganzen Gebäudes nachzuweisen (Bilanzverfahren); sie dürfen bis zu 40% über den Grenzwerten für Neubauten liegen.

Als alternatives Nachweisverfahren wird ein „Modellgebäudeverfahren“ (bisher bekannt als „EnEV easy“) eingeführt. Die Anwendungsvoraussetzungen und die Ausstattungsvarianten für das Modellgebäudeverfahren werden vom BMVBS/BMWi über separate Bekanntmachungen im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Die Nachweise für die geltenden gesetzlichen Anforderungen an das energiesparende Bauen sind sehr komplex und zeitaufwändig. Das Fraunhofer-Institut für Bauphysik hat eine deutlich vereinfachte Nachweismethode unter dem Arbeitstitel „EnEVeasy“ entwickelt. Ein Internet-Tool führt dabei schrittweise durch die Berechnung.

Impressum:

Herausgeber:
HolzLand GmbH
Deutsche Straße 5
44339 Dortmund

Redaktion:
Technische Medien,
Christian Meyer

Layout und Druck:
HolzLand GmbH

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung!

Die Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Aussagen ist eigenverantwortlich vom Anwender zu überprüfen. Für irrtümlich falsche Angaben wird keine Haftung übernommen.

INFO KOMPAKT!

87

ENEV 2013/2014 – Energie sparen



EnEV 2014

Ein wenig überraschend im Oktober 2013 beschlossen, tritt die EnEV (im Wesentlichen) nach ihrer Veröffentlichung am 1. Mai 2014 in Kraft. Sie bedeutet vor allem einen weiteren Schritt hin zum Niedrigenergie-Standard nach EU-Vorgaben.

Bürokratie trifft Technik

Energieausweise wird es auch nach der Novellierung geben. Die Änderungen im Ausdruck sind überschaubar. Anders sieht es bei den formalen Vorgaben aus: Zu beachten sind vor allem die neue Registrierungspflicht, Fristen und Kontrollen.

Die Papiere, bitte!

Neben der amtlichen Registrierung wird auch die Dokumentationspflicht verschärft. Energieausweis und Kenndaten werden künftig wie ein „Fahrzeugschein“ als mitzuführendes Dokument eng an das Gebäude geknüpft, um Käufer, Mieter und Interessenten besser zu informieren.

Hans Vollstedt 0 41 21 - 48 78-29
 Volker Möhrke 0 41 21 - 48 78-21
 Lutz Schombel 0 41 21 - 48 78-17
 Peter Köhler 0 41 21 - 48 78-52
 Michael Meyer 0 41 21 - 48 78-22
 Keith-Richard Hammermann 0160 - 90 44 82 90

Fax: 0 41 21 - 48 78-45
 E-Mail: grosshandel@holz-junge.de

HolzLand®
 ... leben mit Holz
HOLZ JUNGE
 www.holz-junge.de



Alles richtig gemacht! Wenn es im Winter so aussieht, dann ist die Dämmung unter dem Dach perfekt.

Die EnEV 2014 räumt mit den Unklarheiten der Vorgängerversion hinsichtlich der Dämmung der obersten Geschossdecke zum unbeheizten Dachraum auf.

(Foto: Technische Medien, Christian Meyer)

EnEV 2014

Wenig Änderungen im Bestand, Verschärfung für Neubauten

Jetzt ist sie also da, die neue Energieeinsparverordnung, kurz: EnEV 2014. Ein wenig überraschend im Oktober 2013 beschlossen, tritt sie (im Wesentlichen) nach ihrer Veröffentlichung am 1. Mai 2014 in Kraft.

Die EnEV 2014 bedeutet vor allem einen weiteren Schritt hin zum Niedrigstenergie-Standard nach EU-Vorgaben ab 01. 01. 2016, wenn die Anforderungen an den Primärenergiebedarf für Neubauten um weitere 25 % gesenkt werden.

Bauten im Bestand

Für Bestandsbauten wird es nach jetzigem Stand der Dinge keine Verschärfung der Anforderungen der maximalen Bauteilwerte (U-Werte) geben. Sanierungsbauten werden also auch in Zukunft und nach 2016 „nur“ die Standards der EnEV 2009 erfüllen müssen. Eine Verschärfung über den Standard von 2009 hinaus widerspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, weil sich die Maßnahmen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums amortisieren würden.

Nachrüstpflcht für oberste Geschossdecken

Die ungedämmte Geschossdecke über beheizten Räumen war bereits nach der EnEV 2009 zu sanieren, wenn sie vom Dachboden her zugänglich war – allerdings führten unklare Formulierungen zu anhaltenden Verwirrungen.

Mit der EnEV 2014 ist nun der Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2:2013-02 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz) als Maßstab festgelegt. Eigentümer müssen ihre zugänglichen Decken über beheizten Räumen bis zum Ende des Jahres 2015 so dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient 0,24 W/(m²K) nicht überschreitet. Die Nachrüstpflcht gilt nicht für Decken, die dem Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2:2013-02 von R=0,9 m²K/W entsprechen.

Alternativ zur oberen Geschossdecke kann auch das darüberliegende Dach entsprechend gedämmt werden bzw. muss es den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 erfüllen (bei üblichen Dachkonstruktionen R=1,75 m²K/W für die Gefache oder R=1,0 m²K/W für die gesamte Konstruktion).

Großes Einsparpotenzial bei Bestandsgebäuden

Gebäudehülle

- Ca. 65 % der Fassaden sind ungedämmt + 20 % entsprechen nicht dem Stand der Technik
- Ca. 30 % der Dächer sind ungedämmt + 35 % entsprechen nicht dem Stand der Technik
- Ca. 60 % der Fenster sind energetisch schlecht

Quelle: dena Berechnungen aus IWU, ZIV, BDH

Außerbetriebnahme alter Heizkessel

Nach wie vor nicht mehr betrieben werden dürfen Heizkessel, die vor 1978 eingebaut wurden. Gleiches gilt nun auch für die Jahrgänge bis 1985: Diese Kessel müssen ab 2015 außer Betrieb genommen werden. Kessel, die 1985 oder später installiert wurden bzw. werden, dürfen nach 30 Jahren nicht mehr betrieben werden. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Brennwert- und Niedertemperaturheizkessel sowie Kessel mit Nennleistungen < 4 KW oder > 400 KW.

Bestimmte elektrische Speicherheizsysteme müssen nicht mehr (wie noch in der EnEV 2009 vorgesehen) sukzessive außer Betrieb genommen werden. Darüber hinaus gibt es einige weitere Veränderungen im Bereich der Hausgeräte- und Anlagentechnik.

Sanierungspflicht in Abhängigkeit vom Maßnahmenumfang

Werden mehr als 10 % der Fenster, Außenwand, Dach oder Decken erneuert oder energetisch saniert, müssen die Wärmeschutzanforderungen der EnEV 2014 (und somit der ENEC 2009 für Außenbauteile) erfüllt werden. Nur für Fenstertüren mit Klapp-, Fall-, Schiebe- oder Hebemechanismus sind die Wärmeschutzanforderungen leicht angehoben worden: max. 1,6 W/(m²K) bei Wohngebäuden und Zonen von normal beheizten Nichtwohngebäuden sowie 1,9 W/(m²K) bei Zonen von Nichtwohngebäuden mit niedrigen Innentemperaturen.

Was ändert sich beim Energieausweis?

Im Wesentlichen gelten die Regelungen der EnEV 2009 auch weiterhin. Änderungen dienen hauptsächlich der Verdeutlichung bestehender Anforderungen oder Regelungen.

Neu eingeführt wurden die Energieeffizienzklassen, die nun zusätzlich auf dem Bandtacho angezeigt werden.

Jeder Ausweis muss eine Registriernummer und Angaben zur Umsetzung des EEWärmeG enthalten.

Außerdem findet man zukünftig die Empfehlungen für kostengünstige Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsempfehlungen) als festen Bestandteil des Energieausweises.

Bürokratie trifft Technik

Fristen, Registrierung, Kontrolle

Die bekannte Energieausweise wird es auch nach der Novellierung geben. Die Änderungen im Ausdruck sind überschaubar. Anders sieht es bei den formalen Vorgaben aus: Zu beachten ist vor allem die neue Registrierungspflicht.

Fristen für Bauvorhaben – ab wann gelten die neuen Anforderungen?
Für Bauvorhaben ist das Datum des Bauantrags bzw. der Bauanzeige entscheidend. Die an diesem Tag gültige Fassung der EnEV gilt für das gesamte Bauvorhaben. Die „alte“ EnEV 2009 gilt also, wenn der Bauantrag/die Bauanzeige bis spätestens 30.04.2014 eingereicht wird. Wird der Bauantrag/die Bauanzeige zwischen dem 01.05.2014 und dem 31.05.2015 eingereicht, gilt die EnEV 2014. Ab dem 01.01.2016 gilt die EnEV 2014, aber mit den verschärften Anforderungen für Neubauten.

Für genehmigungs- und anzeigefreie Bauvorhaben (bspw. bei vielen energetischen Sanierungsmaßnahmen der Außenhülle von Bestandsgebäuden, wie Außenwand, Decke, Dach, Fenster) ist Stichtag das Datum des Baubeginns. Für vor dem 30.04.2014 eingereichte Bauanträge/-anzeigen kann eine Behandlung nach EnEV 2009 verlangt werden, wenn die Behörde bis dahin noch nicht rechtskräftig darüber entschieden hat.

Tabelle: Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten wärmeübertragender Umfassungsflächen von Nichtwohngebäuden nach EnEV 2014, Anlage 2, Tabelle 2

Bauteile	Anforderungsniveau Neubau	Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall	
		≥ 19° C	von 12 bis < 19° C
1 Opake Außenbauteile (soweit nicht in Zeile 3 oder 4 enthalten)	bis 31.12.2015	U = 0,35 W/(m²K)	U = 0,50 W/(m²K)
	ab 01.01.2016	U = 0,28 W/(m²K)	
2 Transparente Außenbauteile (soweit nicht in Zeile 3 oder 4 enthalten)	bis 31.12.2015	U = 1,9 W/(m²K)	U = 2,8 W/(m²K)
	ab 01.01.2016	U = 1,5 W/(m²K)	
3 Vorhangfassaden	bis 31.12.2015	U = 1,9 W/(m²K)	U = 3,0 W/(m²K)
	ab 01.01.2016	U = 1,5 W/(m²K)	
4 Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	bis 31.12.2015	U = 3,1 W/(m²K)	U = 3,1 W/(m²K)
	ab 01.01.2016	U = 2,5 W/(m²K)	

Wie in der EnEV 2009 erfolgt der Nachweis für die einzelnen Außenbauteile über gemittelte Wärmedurchgangskoeffizienten (U). Ab 2016 werden die Anforderungen an die gemittelten U-Werte der vier Bauteilgruppen um ca. 20 Prozent verschärft.